

technischen Einrichtungen, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen sind von den Inhabern der Brennereien zu tragen.

(4) Über die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen sind für die einzelnen Brennereien von den Räten der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Brennereien haben eine Zeichnung und Beschreibung der aufgestellten Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen mit sämtlichen Rohrleitungen und Sammelvorrichtungen bereitzuhalten.

(6) Jede Verletzung eines von Beauftragten der Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — angelegten Verschlusses sowie jede Handlung, die die Ableitung von weingeisthaltigen Dämpfen oder Branntwein aus gesicherten Geräten, Gefäßen, Rohren und Räumen ermöglicht, ist verboten.

Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, weil eine dringende Gefahr oder ein bedeutender Schaden abzuwenden ist und ist ein Beauftragter des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — nicht rechtzeitig zu erreichen, so darf der Betriebsinhaber die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat Zeugen hinzuzuziehen, den Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu benachrichtigen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur Wiederherstellung der Sicherungsmaßnahmen eine ungerechtfertigte Entnahme von Branntwein und Ableitung von weingeisthaltigen Dämpfen zu verhindern.

(7) Meßgeräte (Längenmaße, Gewichte, Waagen, Weingeistspindeln usw.) müssen den Bestimmungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht entsprechen. Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — entscheiden, welche Gefäße im Interesse der Abgabekontrolle zu vermessen sind.

#### § 15

### Auslieferung von Branntwein durch die Brennereien

(1) Vor Entfernung aus der Brennerei ist der Branntwein seiner Weingeistmenge nach festzustellen. Sofern der Branntwein abgabebefreit versandt wird, sind die Versandgefäße durch Beauftragte der Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zu verschließen. Die Beauftragten haben die Richtigkeit der in den Versandpapieren angegebenen Weingeistmengen zu bestätigen und die angelegten Verschlüsse zu vermerken.

(2) Die beabsichtigte Entleerung der Sammelgefäße ist von der Brennerei rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, bei dem Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — anzuzeigen.

(3) Auf dem Versand eingetuetete Fehlmengen bis zu 1,5 % werden hinsichtlich der Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Branntwein außer Anspruch gelassen, wenn die von den Beauftragten des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — angebrachten Verschlüsse unverletzt sind und der Verlust auf Verdunstung oder gewöhnliches Leckwerden zurückzuführen ist.

(4) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — führen für jede Brennerei Anschreibungen über die eingemaischten Roh- und Hilfsstoffe, deren Stärke- oder Zuckergehalt, die erzielten Weingeistausbeuten sowie die vor dem Versand festgestellten Weingeistmengen.

#### § 16 Brennereilager

(1) Mit der Verbrauchsabgabe auf Branntwein belasteter unverarbeiteter Branntwein kann entsprechend den nachstehenden Bestimmungen in einem Brennereilager aufbewahrt werden.

(2) In das Brennereilager darf nur Branntwein aufgenommen werden, der in der Brennerei des Lagerinhabers erzeugt und zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen im Betrieb des Lagerinhabers bestimmt ist.

(3) Die Einrichtung von Brennereilagern bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen; ausgenommen sind Brennereilager, die im Kalenderjahr 1954 in Betrieb waren.

(4) Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe sind die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — berechtigt, an Lagerräume, Lager- und Transportgefäße besondere Anforderungen zu stellen sowie Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen sind vom Lagerinhaber zu tragen.

(6) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — bestimmen die Form der Feststellung der Weingeistmenge, die bei Übernahme des Branntweins von der Brennerei in das Brennereilager erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse.

#### § 17 Branntweinvertriebslager

(1) Branntweinvertriebslager betreiben den Kleinverkauf von unvergälltem, unverarbeitetem sowie vergälltem Branntwein lose und in Flaschen.

(2) In das Branntweinvertriebslager darf nur Branntwein aufgenommen werden, für den die Verbrauchsabgabe oder die Produktionsabgabe auf Branntwein noch nicht entrichtet ist.

(3) Die Einrichtung von Branntweinvertriebslagern bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen; ausgenommen sind Branntweinvertriebslager, die im Kalenderjahr 1954 in Betrieb waren.

(4) Die Einrichtung der Lagerräume sowie die Beschaffenheit der Lagergefäße haben die Sicherung der Verbrauchsabgabe zu gewährleisten. Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können entsprechende Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Vermessung der Lagergefäße fordern.

(5) Der Verkauf von abgabenermäßigtem und abgabebefreitem Branntwein erfolgt, nachdem

a) Beauftragte des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — die Weingeistmenge festgestellt und, soweit erforderlich, die Vergällung beaufsichtigt haben und

b) die Bezieher eine Bezugsgenehmigung, die von dem für sie zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — ausgestellt worden ist, vorgelegt haben.

Brennspiritus und Holzgeistspiritus kann ohne die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen abgegeben werden.

(6) Bei Auslieferung von abgabenermäßigtem und abgabebefreitem Branntwein ist von den Branntweinvertriebslagern in den Versandpapieren darauf hinzuweisen, daß der bezogene Branntwein nur für den angegebenen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt nicht für Brennspiritus und Holzgeistspiritus.